





## Änderung vom 25.06.2020 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 08.10.2009

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

Der geänderte Gebührentarif tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 16.03.2021

gez. Irrgang Landrätin

**Anlage** 

## Gebührentarif zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest

		_
Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	20,00 € - 160,50 €
1.2	Gutachten nach Aktenlage (ohne Untersuchung)	57,00 € - 130,50 €
1.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	108,00 € - 256,00 €
1.4	Gutachten mit umfangreicher Untersuchung	159,50 € - 328,00 €
2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 - 1.4 zu erheben).	
2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebühren- ordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996(BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und 0, 1,0 bis 1,15fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
	Schutzimpfungen	9,00 € - 18,00 €
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
2.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung